



Kontrollschacht

Benötige ich einen Kontrollschacht?

Am Ende jeder **GrundstücksEntwässerungsAnlage** (GEA) ist in der Nähe zur Grundstücksgrenze ein Kontrollschacht vorgeschrieben. Die rechtliche Grundlage ist der § 9 Nr. 3 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung - EWS) des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal. Die Pflicht zum Bau durch den Grundstückseigentümer war bereits in allen älteren Versionen der Satzung enthalten. Auch andere Zweckverbände oder Städte fordern einen Kontrollschacht, manchmal auch Revisionsschacht genannt.

Wozu dient ein Kontrollschacht?

Der Kontrollschacht ist ein wesentlicher Bestandteil der privaten GEA. Er dient der Instandhaltung und Kontrolle der GEA und des Anschlußkanals an den öffentlichen Kanal. Er dient aber auch bei Verstopfungen als Zugang, um ev. eingestautes Abwasser absaugen zu können und ein ev. vorhandenes Hindernis aus der GEA zu entfernen.

Der Kontrollschacht ist der Ausgangspunkt für die TV Befahrung und ggf. Sanierung der GEA. Eine TV Befahrung kann nur gegen die Fließrichtung also vom Kontrollschacht in Richtung Haus erfolgen, da die Kamera nicht in die weiteren verschiedenen Leitungsstränge über die eingebauten Abzweige gelangen kann, da eine Kamera nicht „um die Ecke“ fahren kann.

In einem Kontrollschacht kann aber auch die ev. nötige aber manchmal noch fehlende Einrichtung für den Schutz gegen Rückstau aus dem Kanal eingebaut werden. Siehe dazu auch den separaten Hinweis zum Thema **Rückstauschutz**.

Lage des Kontrollschachtes?

Der Kontrollschacht sollte in der Nähe der Grundstücksgrenze liegen. In der anschließenden Leitung in Richtung öffentlichem Kanal in der Straße darf danach kein Anschluß z.B. eines Hofablaufs o.ä. sein. Somit könnte auch in Einzelfällen eine von der Grundstücksgrenze weiter entfernte Anordnung noch zulässig sein.



Zugänglichkeit des Kontrollschachtes?

Der Zugang zum Kontrollschacht muss jederzeit gegeben sein. Eine Überbauung oder Überdeckung mit Erde / Rasen ist nicht zulässig.

Bauweise des Kontrollschachtes?

Kontrollschächte sind fast immer aus Beton und haben i.d.R. einen Innendurchmesser von 1 m. An der Oberfläche ist ein Schachtdeckel mit meist 62,5 cm Durchmesser. Der Schacht muß - wie die anderen Bestandteile der GEA- dauerhaft dicht sein. Die früher häufig ausgeführte Variante mit „Aufmörtelung“ der Fugen ist daher aus den Erfahrungen der letzten Jahre eher kritisch zu bewerten, ist jedoch noch zulässig.

Das Abwasser wird dann am Boden in einem offenen Gerinne durch den Schacht geführt.

Es sind aber bei geringeren Verlegtiefen der Rohre der GEA i.d.R. bis 1,25 m Tiefe, bei denen nicht in den Kanal eingestiegen werden muß, auch geringere Durchmesser bis 0,60 m zulässig.

Auch der Einsatz von vorgefertigten Kunststoffschächten ist zulässig.

Sind die alten Sonderformen des Kontrollschachtes noch zulässig?

Früher wurden auch die alten Klärgruben umgebaut. Es wurden durch diese Bauwerke / Klärgruben eine geschlossene Leitung durchgeführt und darin eine verschraubbare Revisionsöffnung eingebaut. Diese alten Kontrollschächte könnten belassen werden, sofern eine leichte / gute Zugänglichkeit zu der Revisionsöffnung gegeben ist und in die weiterführende Leitung keine weiteren Anschlüsse zwischenzeitlich angebaut wurden.

Die Frage, ob diese alten Varianten noch zulässig sind, kann später im Rahmen von Ortsbegehungen im Einzelfall geprüft werden.

Stand Mai 2019